

# Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1

München, den 15. Januar

1968

Datum	Inhalt:	Seite
19. 12. 1967	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1968 . . . . .	1
19. 12. 1967	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden für das Kalenderjahr 1968 . . . . .	1
19. 12. 1967	Verordnung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung . . . . .	2
8. 1. 1968	Bekanntmachung betreffend den <b>Staatsvertrag über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg</b> . . . . .	4
9. 1. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften . . . . .	4
14. 12. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen durch das Bayerische Landesamt für Feuerschutz . . . . .	4
19. 12. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen . . . . .	5
28. 12. 1967	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung . . . . .	5
2. 1. 1968	Verordnung über das Schlachten von Tieren . . . . .	5
4. 1. 1968	Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten . . . . .	6
4. 1. 1968	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau . . . . .	8
4. 1. 1968	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Preise für Milch . . . . .	9

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1967 bei

**Verordnung  
über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das  
Kalenderjahr 1968**

Vom 19. Dezember 1967

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1968 bemißt sich nach der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1966 vom 14. Dezember 1965 (GVBl. S. 353).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.  
München, den 19. Dezember 1967

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 22. Dezember 1967 bekanntgemacht.

**Verordnung  
über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden für das Kalenderjahr 1968**

Vom 19. Dezember 1967

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden unentgeltlich bereitgestellt wird, gelten in der Sozialversicherung zum Zwecke der Nachversicherung (§ 124 Abs. 6 AnVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AnVG) abweichend von der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalen-

derjahr 1968 vom 19. Dezember 1967 (GVBl. 1968 S. 1) folgende Sätze:

Für Angehörige der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 und für Empfänger von Unterhaltszuschüssen	monatlich 15,— DM,
für Angehörige der Besoldungsgruppe A 5	monatlich 25,— DM,
für Angehörige der Besoldungsgruppen von A 6 aufwärts	monatlich 35,— DM.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.  
München, den 19. Dezember 1967

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 22. Dezember 1967 bekanntgemacht.

## Verordnung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

Vom 19. Dezember 1967

Auf Grund des § 766 Abs. 2 Satz 1 und des § 831 der Reichsversicherungsordnung — RVO — in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes — UVNG — vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241), des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) sowie des § 1 Abs. 3 und des § 15 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG) in der Fassung vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### Abschnitt I

#### Durchführung der Eigenunfallversicherung des Staates

##### § 1

(1) Der Freistaat Bayern ist Träger der Unfallversicherung

- in seinen Unternehmen (Verwaltungen, Betrieben, Einrichtungen und Tätigkeiten — § 655 Abs. 1 in Verb. mit § 653 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 790 Abs. 2 RVO —),
- in den von dem zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen der Freistaat Bayern allein oder zusammen mit dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde überwiegend beteiligt ist (§ 655 Abs. 1 in Verb. mit § 653 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
- in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, wenn das Unternehmen auf Kosten des Freistaates Bayern oder in seinem Auftrag durchgeführt wird (§ 655 Abs. 1 in Verb. mit § 653 Abs. 1 Nr. 5 RVO),
- für den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst (§ 655 Abs. 2 Nr. 2 RVO),
- in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b RVO, sofern die Hilfe einem Bediensteten des Bundes oder des Freistaates Bayern geleistet wird,
- in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO und, soweit nicht der Bund Träger der Versicherung ist, in den Fällen des § 540 RVO (§ 655 Abs. 2 Nr. 3 RVO),

g) in den Fällen der Verordnung über Unfallversicherungsschutz der Studierenden, Diplomanden und Doktoranden der bayerischen Hochschulen und der Studierenden der bayerischen staatlichen Ingenieurschulen bei Gesundheitsschäden durch Strahleneinwirkung vom 24. Januar 1962 (GVBl. S. 15),

h) in denjenigen Unternehmen, für welche der Freistaat Bayern nach anderen Vorschriften zum Versicherungsträger erklärt ist oder wird.

(2) Soweit der Freistaat Bayern für bestimmte Unternehmen der zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten oder aus ihr austreten will, erklärt das zuständige Staatsministerium den Eintritt oder Austritt nach Maßgabe des § 655 Abs. 1 in Verb. mit § 653 Abs. 2 RVO im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

## § 2

(1) Soweit der Freistaat Bayern Träger der Unfallversicherung ist (§ 1 Abs. 1), obliegt die Durchführung der Unfallversicherung der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (§ 766 Abs. 2 RVO).

(2) Die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung verwendet das kleine Staatswappen im Dienstsiegel (§ 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern — AVWpG — vom 24. Juli 1964, GVBl. S. 153).

(3) Die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vertritt den Freistaat Bayern in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sich aus den Vorschriften der Vertretungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung nichts anderes ergibt.

(4) Die Aufsicht über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung obliegt dem Staatsministerium der Finanzen, in Fragen des Vollzugs der Reichsversicherungsordnung dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

### Abschnitt II

#### Organisation der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

##### § 3

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung werden vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband wahrgenommen, welcher hierbei die Bezeichnung „Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung“ führt.

(2) Die Leitung der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und die Wahrnehmung der Geschäfte derselben obliegen dem Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (§ 15 Abs. 1 Buchst. d SVwG). Er führt insoweit die Dienstbezeichnung „Direktor der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung“.

##### § 4

(1) Bei der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung werden als Organe der Selbstverwaltung eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet.

(2) Das Amt der Mitglieder dieser Organe ist ein Ehrenamt.

##### § 5

(1) Die Vertreterversammlung der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung besteht aus sechs Vertretern der Versicherten und dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber. Dieser hat die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei

einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.

(2) Die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung werden im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter vertreten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 SVwG).

(3) Der Freistaat Bayern als Arbeitgeber wird in der Vertreterversammlung von sechs Beauftragten vertreten; für jeden Beauftragten ist ein Stellvertreter zu bestellen.

#### § 6

(1) In der Vertreterversammlung soll je ein Vertreter der Versicherten angehören dem Bereich

- a) des Bayer. Staatsministeriums des Innern,
- b) der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern,
- c) des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
- d) des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen,
- e) des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ministerialforst-  
abteilung —,
- f) des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 3 Abs. 4 SVwG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Beauftragten des Freistaates Bayern in der Vertreterversammlung werden von

- a) dem Bayer. Staatsministerium des Innern,
- b) dem Bayer. Staatsministerium der Justiz,
- c) dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- d) dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen,
- e) dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- f) dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

aus ihrem Bereich vorgeschlagen.

(3) Die Stellvertreter der Vertreter der Versicherten und der Beauftragten des Freistaates Bayern können auch einem anderen Geschäftsbereich der staatlichen Verwaltung angehören.

#### § 7

(1) Der Vorstand der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung besteht aus zwei Vertretern der Versicherten und dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vertreter der Versicherten im Vorstand werden im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter vertreten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 SVwG). Für jeden Vertreter kann in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SVwG).

(3) Der Freistaat Bayern als Arbeitgeber wird im Vorstand von zwei Beauftragten vertreten; für jeden Beauftragten ist ein Stellvertreter zu bestellen.

#### § 8

(1) Die Wahl der Versichertenvertreter erfolgt nach dem im Selbstverwaltungsgesetz (§ 7 SVwG) und in der hierzu ergangenen Wahlordnung enthaltenen Grundsätzen. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge Ausführungsbestimmungen hierzu insoweit zu erlassen, als durch die besonderen Rechtsverhältnisse der Eigenversicherung Bestimmungen des Selbstverwaltungsgesetzes nicht anwendbar sind oder entsprechende Bestimmungen fehlen.

(2) Die Beauftragten des Freistaates Bayern in den Organen der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestellt und abberufen.

(3) Die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes über die Organe der Unfallversicherungsträger finden im übrigen entsprechende Anwendung.

#### § 9

Der Vertreterversammlung der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung obliegt es,

1. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 12 Abs. 1 SVwG),
2. den Wahlausschuß für die Wahl der Versichertenvertreter in den Vorstand zu bilden,
3. die Versichertenvertreter im Vorstand und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 7 Abs. 4 bis 6 SVwG),
4. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung aufzustellen und zu ändern (§ 4 Abs. 1 SVwG),
5. der Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderungen die Zustimmung zu erteilen (§ 4 Abs. 1 SVwG),
6. zu dem Entwurf allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 768 RVO Stellung zu nehmen und hierfür Vorschläge zu machen,
7. zu dem Entwurf der von der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften und Vorschriften über Erste Hilfe vorher Stellung zu nehmen und hierfür Vorschläge zu machen,
8. Vorschläge für Mehrleistungen (§ 765 Abs. 1 Nr. 2 RVO) zu machen,
9. zum Ansatz im Haushaltsplan Stellung zu nehmen,
10. zur Jahresrechnung Stellung zu nehmen,
11. auf Vorschlag des Vorstands die Entschädigungen der Organ- und Ausschußmitglieder festzusetzen (§ 5 Abs. 5 SVwG),
12. die für die Erteilung der Widerspruchsbescheide zuständige Stelle zu bestimmen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes — SGG — vom 3. September 1953, BGBl. I S. 1239),
13. Vorschläge und Anregungen über die Durchführung der Unfallversicherung in den Unternehmen des Freistaates Bayern zu machen,
14. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder durch allgemeine Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind oder werden.

#### § 10

Dem Vorstand der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung obliegt es,

1. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 12 Abs. 1 SVwG),
2. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu beschließen und zu ändern (§ 4 Abs. 1 SVwG),
3. Rentenausschüsse zu bilden, ihre Mitglieder zu berufen und das Nähere zu regeln (§ 1569 b RVO),
4. in den Fällen des § 6 Abs. 4 SVwG Mitglieder der Organe von ihrem Amt zu entbinden oder zu entheben,
5. soweit erforderlich, eine Krankenordnung zu erlassen,
6. zu dem Entwurf von Richtlinien über die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen Stellung zu nehmen und hierfür Vorschläge zu machen (§ 546 RVO),

7. mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Belohnungen für die Rettung Verunglückter zu gewähren,
8. dem Staatsministerium der Finanzen den Verzicht auf den Anspruch des Freistaates Bayern in Rückgriffsangelegenheiten nach § 640 Abs. 2 RVO vorzuschlagen,
9. zu Angelegenheiten, welche der Vertreterversammlung vorzulegen sind, Stellung zu nehmen,
10. über Abkommen mit anderen Versicherungsträgern und ärztlichen Organisationen zur Durchführung der Unfallversicherung zu beschließen,
11. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die dem Vorstand durch Gesetz oder durch allgemeine Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind oder werden.

### Abschnitt III

#### Schlußvorschriften

##### § 11

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, in den Fällen des § 540 RVO ferner im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, zur Durchführung der Unfallversicherung in den Unternehmen des Freistaates Bayern allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 768 RVO zu erlassen.

##### § 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 22. Juli 1941 (BayBS III S. 401),
2. Abschnitt I und II der Bekanntmachung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 22. Juli 1941 (BayBS III S. 402),
3. die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge, der Finanzen und des Innern über die Geschäftsführung bei der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 7. November 1953 (BayBSVA S. 179),
4. die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 7. Juni 1961 (GVBl. S. 178),
5. § 10 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung—VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1960 (GVBl. S. 33).

München, den 19. Dezember 1967

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

### **Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg**

**Vom 8. Januar 1968**

Nachdem die §§ 1 bis 5 des Staatsvertrages über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg vom 25. November 1965/25. Juli 1966 (GVBl. 1966 S. 245 ff) als Bundesgesetz (Gesetz über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiff-

fahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse vom 29. November 1967, BGBl. 1967 Teil II S. 2521) in Kraft getreten sind, ist der Staatsvertrag am 7. Dezember 1967 wirksam geworden.

München, den 8. Januar 1968

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

### **Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften**

**Vom 9. Januar 1968**

Auf Grund des Art. III Abs. 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

##### § 1

Die in Art. III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1968 in Kraft.

München, den 9. Januar 1968

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen durch das Bayerische Landesamt für Feuerschutz**

**Vom 14. Dezember 1967**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

##### § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen durch das Bayerische Landesamt für Feuerschutz vom 10. Oktober 1961 (GVBl. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Nummern 1 bis 5 durch folgende Nummern 1 bis 9 ersetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| „1. für eine Tragkraftspritze   | 450 bis 550 DM |
| 2. für eine Feuerlöschpumpe, betriebsfertig in ein Löschfahrzeug eingebaut, | 500 bis 600 DM |
| 3. für ein Druckbegrenzungsventil   | 270 bis 320 DM |
| 4. für einen Verteiler oder einen Saugkorb                                  | 200 bis 250 DM |
| 5. für ein Strahlrohr   | 200 bis 230 DM |
| 6. für ein Standrohr  | 160 bis 190 DM |
| 7. für ein Sammelstück  | 150 bis 180 DM |

8. für ein Übergangsstück oder eine Schlauchkupplung, 130 bis 160 DM  
 9. für einen Gummidichtring 50 bis 70 DM.“
2. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:  
 „(3) Für die Fertigungskontrolle werden zwei Drittel der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.“
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
4. Im bisherigen § 1 Abs. 4 wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
5. An § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Prüfungen, die nicht in Abs. 1 bis 5 aufgeführt sind, sind die für vergleichbare Prüfungen vorgesehenen Gebühren zu erheben. Ist die Prüfung nicht mit anderen Prüfungen vergleichbar, so bemißt sich die Gebühr nach dem Zeit- und Sachaufwand. Sie beträgt je Stunde

1. für einen Bediensteten mit Hochschul-  
ausbildung 20 DM  
 2. für einen Bediensteten mit Ingenieur-  
oder Fachschulbildung 15 DM  
 3. für einen sonstigen technischen Be-  
diensteten 10 DM  
 4. für eine Schreißkraft 5 DM.  
 Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.  
 München, den 14. Dezember 1967

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
 Dr. M e r k , Staatsminister

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassungs- voraussetzungen zum Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen

Vom 19. Dezember 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen vom 30. Juni 1965 (GVBl. S. 212) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

§ 5 Satz 2 der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen vom 24. September 1965 (GVBl. S. 310), geändert durch die Verordnung vom 14. September 1966 (GVBl. S. 321), erhält folgende Fassung:

„In besonders gelagerten Fällen sind bezüglich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Praktikums für Bewerberinnen, die bis Herbst 1968 ihr Studium aufnehmen, Abweichungen zulässig.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1967

**Bayerisches Staatsministerium  
 für Unterricht und Kultus**  
 Dr. Ludwig H u b e r , Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Vom 28. Dezember 1967

Auf Grund der Art. 15 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes — BayUKG — vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101) und der Art. 22 und 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes — BayRKG — vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung — BayTGV) vom 23. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 146) wird wie folgt geändert:

- Die Sätze 2 und 3 des § 9 Absatz 1 werden gestrichen.
- In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird der zweite Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1)“ ersetzt durch „(Absatz 1)“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1967

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
 I. V. Anton J a u m a n n , Staatssekretär

### Verordnung über das Schlachten von Tieren

Vom 2. Januar 1968

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

Schlachten im Sinn dieser Verordnung ist das Töten eines Tieres durch Entziehung des Blutes. Als Schlachten gilt auch das Töten von Tauben und anderem Geflügel durch Ersticken.

#### § 2

Die Tiere sind in geschlossenen Räumen zu schlachten. Wenn das nicht möglich ist, sollen Unbeteiligte nicht zusehen können.

#### § 3

Schlachten darf nur, wer sachkundig ist oder wer dabei unter der Aufsicht eines Sachkundigen steht. Das gilt nicht für unaufschiebbare Notschlachtungen.

#### § 4

In öffentlichen Schlachthäusern und gewerblichen Betrieben dürfen die Tiere erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen zum Schlachten getroffen sind.

#### § 5

(1) Bevor sie geschlachtet werden, sind die Tiere vollständig zu betäuben, und zwar schnell und nachhaltig, so daß unnötige Aufregungen und Schmerzen vermieden werden. Für die Betäubung ist ein Bolzenschußapparat, Kohlendioxyd oder elektrischer Strom zu verwenden. Bei Notschlachtungen und beim Schlachten von Lämmern, Zickeln und Saugferkeln kann die Betäubung auch durch einen Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung, bei Kaninchen Ge-

nickschlag) mit einem besonderen Hammer oder mit einer Holzkeule, bei Geflügel und Kaninchen auch mit einem anderen genügend schweren Gegenstand ausgeführt werden.

(2) Durch Kopfschlag darf nur betäuben, wer ausreichende Körperkräfte und, abgesehen von Not-schlachtungen, die erforderliche Übung besitzt. Wer das Metzgergewerbe erlernt, darf während seiner Ausbildung den Kopfschlag nur unter Aufsicht eines Sachkundigen ausführen.

#### § 6

Geflügel braucht nicht betäubt zu werden, wenn es durch schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpf geschlachtet wird.

#### § 7

Genickschlag und Genickstich und das Brechen des Genickes bei Schlachttieren sind verboten, ausgenommen der Genickschlag bei Kaninchen.

#### § 8

(1) Schlachttiere dürfen erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

(2) Vor der Betäubung dürfen sie nicht aufgehängt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geflügel.

#### § 9

Die Tiere dürfen erst dann enthäutet, geschnitten, gestochen, gebrüht oder gerupft werden, wenn der Tod eingetreten ist.

#### § 10

Die Geräte und Einrichtungen zum Betäuben müssen stets so beschaffen sein, daß sie ein einwandfreies Betäuben gewährleisten.

#### § 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212) außer Kraft.

München, den 2. Januar 1968

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. F i n k, Staatssekretär

### **Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten**

**Vom 4. Januar 1968**

Auf Grund des § 84 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/67 vom 28. Dezember 1967 (BAnz. 1968 Nr. 1) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Für Transporte, die beim Bau der nachstehend genannten Bundesautobahnabschnitte im Auftrage

von Bauunternehmern oder als Nachunternehmerleistungen zu solchen Aufträgen im gewerblichen Güternahverkehr durchgeführt werden, dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden:

1. Bayerischer Abschnitt der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Fulda—Würzburg,
2. Bundesautobahnabschnitt Nürnberg—Regensburg—Passau,
3. Bundesautobahnabschnitt Nürnberg—Amberg—Waidhaus,
4. Bundesautobahn Bodensee—Kempten—München und Autobahnzubringer Garmisch,
5. Bayerischer Abschnitt der Bundesautobahn-Tangente Würzburg—Heilbronn,
6. Fahrbahndeckenerneuerungen
  - a) an dem bayerischen Abschnitt der Bundesautobahn München—Salzburg,
  - b) an dem bayerischen Abschnitt der Bundesautobahn München—Ulm,
  - c) am Bundesautobahnabschnitt München—Hof—Landesgrenze,
  - d) am Bundesautobahnabschnitt Nürnberg—Schwabach.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Transporte von Bauhölzern, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baubaracken, Baubuden und ähnlichen Einrichtungen sowie für Transporte mit Fahrzeugarten, die in der Anlage zu dieser Verordnung nicht genannt sind.

#### § 2

(1) Anstelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A, B und C der Anlage zu dieser Verordnung, in denen die Umsatzsteuer nicht enthalten ist. Sie dürfen — unbeschadet der Absätze 2 bis 4 — weder über- noch unterschritten werden.

(2) Der Berechnung des Entgeltes nach Absatz 1 sind die gefahrenen Lastkilometer zugrunde zu legen; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt. Die Sätze der Tafeln A, B und C dürfen für Transporte auf Rückfahrten mit den gleichen Fahrzeugen bis zu 50% ermäßigt werden.

(3) Bei Transporten mit Kraftfahrzeugen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind, dürfen die Entgelte nach Absatz 1 und 2 um bis zu 5% ermäßigt werden.

(4) Unternehmer, deren Umsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, haben den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 3 die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt. Unternehmer, deren Umsätze nicht der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, dürfen den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 3 die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des GNT.

#### § 3

Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Als Abrechnungsstelle wird bestimmt

1. für die Transporte nach § 1 Abs. 1 Nummern 4, 6a und 6b:
 

die Straßenverkehrs-Genossenschaft Bayern-Süd eGmbH, München 19, Leonrodstr. 48,

2. für alle übrigen Fälle:  
die Straßenverkehrs-Genossenschaft Nordbayern  
eGmbH, Nürnberg, Wilhelminenstr. 6.

§ 4

In den Ausschreibungsunterlagen ist auf diese Ver-  
ordnung hinzuweisen.

§ 5

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung  
sind Zuwiderhandlungen im Sinne des § 98 des Güter-  
kraftverkehrsgesetzes.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Ja-  
nuar 1968 in Kraft. Sie findet hinsichtlich der Trans-  
porte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 keine Anwendung  
auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung  
bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten  
außer Kraft:

1. Die Landesverordnung über Entgelte für Trans-  
portleistungen im gewerblichen Güternahverkehr  
beim Bau des bayerischen Abschnittes der Bundes-  
autobahn Bad Hersfeld—Fulda—Würzburg vom  
19. Januar 1965 (GVBl. S. 9), geändert durch die  
Landesverordnung vom 30. November 1966 (GVBl.  
S. 491)
2. Die Landesverordnung über Entgelte für Trans-  
portleistungen im gewerblichen Güternahverkehr  
beim Bau der Bundesautobahnabschnitte Nürn-  
berg—Regensburg—Passau und Nürnberg—Am-  
berg—Waidhaus vom 2. Juni 1965 (GVBl. S. 97), ge-  
ändert durch die Landesverordnung vom 30. No-  
vember 1966 (GVBl. S. 491).

München, den 4. Januar 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Anlage**

Tafel A

Anwendungsbereich:

Die Tafel A gilt für Beförderungen mit Kippfahr-  
zeugen mit einer Nutzlast bis 12 t ohne Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,48	4 000	1,59
200	0,53	5 000	1,77
300	0,60	6 000	1,91
400	0,67	7 000	2,06
500	0,72	8 000	2,20
600	0,79	9 000	2,34
700	0,86	10 000	2,49
800	0,91	12 000	2,73
900	0,96	14 000	2,98
1000	1,02	16 000	3,22
1200	1,05	18 000	3,49
1400	1,10	20 000	3,73
1600	1,15	22 000	4,02
1800	1,19	24 000	4,20
2000	1,24	26 000	4,41
2500	1,34	28 000	4,67
3000	1,42	30 000	4,91
3500	1,51	je weitere ange- fangene 2000 m	0,24

**Anlage**

Tafel B

Anwendungsbereich:

Die Tafel B gilt für Beförderungen mit Kippfahr-  
zeugen mit einer Nutzlast bis 12 t mit Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,57	1 800	1,38
200	0,62	2 000	1,43
300	0,72	2 500	1,53
400	0,81	3 000	1,62
500	0,91	3 500	1,74
600	0,98	4 000	1,86
700	1,05	5 000	2,06
800	1,10	6 000	2,23
900	1,15	7 000	2,37
1000	1,19	8 000	2,51
1200	1,24	9 000	2,68
1400	1,29	10 000	2,87
1600	1,34	je weitere ange- fangene 2000 m	0,18

**Anlage**

Tafel C

Anwendungsbereich:

Die Tafel C gilt für Beförderungen mit Einzelfahr-  
zeugen und Sattelschleppern mit einer Nutzlast von  
mehr als 12 t sowie Lastzügen, Kipplastzügen und  
Allradkipplastzügen.

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
0,25	0,55	32	3,71
0,50	0,69	35	3,96
0,75	0,81	38	4,19
1	0,94	41	4,43
2	1,07	44	4,66
3	1,17	47	4,90
4	1,30	50	5,14
5	1,41	55	5,52
6	1,52	60	5,92
7	1,61	65	6,31
8	1,71	70	6,69
9	1,81	75	7,09
10	1,91	80	7,47
12	2,08	85	7,86
14	2,24	90	8,25
16	2,42	95	8,64
18	2,59	100	9,03
20	2,76	105	9,47
22	2,96	110	9,88
24	3,10	115	10,29
26	3,25	120	10,71
28	3,43		
30	3,58	je weitere ange- fangene 5 km	0,41

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über  
Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen  
Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau**

**Vom 4. Januar 1968**

Auf Grund des § 84 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/67 vom 28. Dezember 1967 (BANz. 1968 Nr. 1) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein — Main — Donau vom 13. Oktober 1967 (GVBl. S. 461) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Transporte beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein — Main — Donau im Bereich des Freistaates Bayern, die im Auftrage von Bauunternehmern oder Baustoffhändlern oder als Nachunternehmerleistungen zu solchen Aufträgen im gewerblichen Güternahverkehr durchgeführt werden, dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anstelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A, B und C der Anlage zu dieser Verordnung, in denen die Umsatzsteuer nicht enthalten ist. Sie dürfen — unbeschadet der Absätze 2 bis 4 — weder über- noch unterschritten werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unternehmer, deren Umsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, haben den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 3 die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt. Unternehmer, deren Umsätze nicht der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, dürfen den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 3 die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt.“

c) Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Die Tafeln A, B und C der Anlage zur Landesverordnung vom 13. Oktober 1967 werden durch die Tafeln A, B und C der Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 4. Januar 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Anlage

Tafel A

Anwendungsbereich:

Die Tafel A gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t ohne Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,48	4 000	1,59
200	0,53	5 000	1,77
300	0,60	6 000	1,91
400	0,67	7 000	2,06
500	0,72	8 000	2,20
600	0,79	9 000	2,34
700	0,86	10 000	2,49
800	0,91	12 000	2,73
900	0,96	14 000	2,98
1000	1,02	16 000	3,22
1200	1,05	18 000	3,49
1400	1,10	20 000	3,73
1600	1,15	22 000	4,02
1800	1,19	24 000	4,20
2000	1,24	26 000	4,41
2500	1,34	28 000	4,67
3000	1,42	30 000	4,91
3500	1,51	je weitere angefangene 2000 m	0,24

Anlage

Tafel B

Anwendungsbereich:

Die Tafel B gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t mit Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,57	1 800	1,38
200	0,62	2 000	1,43
300	0,72	2 500	1,53
400	0,81	3 000	1,62
500	0,91	3 500	1,74
600	0,98	4 000	1,86
700	1,05	5 000	2,06
800	1,10	6 000	2,23
900	1,15	7 000	2,37
1000	1,19	8 000	2,51
1200	1,24	9 000	2,68
1400	1,29	10 000	2,87
1600	1,34	je weitere angefangene 2000 m	0,18



Anlage

Tafel C

## Anwendungsbereich:

Die Tafel C gilt für Beförderungen mit Einzelfahrzeugen und Sattelschleppern mit einer Nutzlast von mehr als 12 t sowie Lastzügen, Kipplastzügen und Allradkipplastzügen.

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
0,25	0,55	32	3,71
0,50	0,69	35	3,96
0,75	0,81	38	4,19
1	0,94	41	4,43
2	1,07	44	4,66
3	1,17	47	4,90
4	1,30	50	5,14
5	1,41	55	5,52
6	1,52	60	5,92
7	1,61	65	6,31
8	1,71	70	6,69
9	1,81	75	7,09
10	1,91	80	7,47
12	2,08	85	7,86
14	2,24	90	8,25
16	2,42	95	8,64
18	2,59	100	9,03
20	2,76	105	9,47
22	2,96	110	9,88
24	3,10	115	10,29
26	3,25	120	10,71
28	3,43		
30	3,58		
		je weitere ange- fangene 5 km	0,41

### Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Preise für Milch

Vom 4. Januar 1968

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 1966 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (Banz. Nr. 117) und mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

#### § 1

Die Landesverordnung über Preise für Milch vom 23. Sept. 1965 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 13. Juni 1967 (GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Abgeltung von Erfassungs- und Transportmehrkosten dürfen in den in Absatz 2 genannten

Gemeinden und Gemeindeteilen zu den gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1967 (Banz. Nr. 243), geltenden Molkereiabgabe- und Verbraucherpreisen folgende Zuschläge berechnet werden:

	Auf die Molkerei- abgabepreise Zuschläge ohne Umsatzsteuer:	Auf die Ver- braucherpreise Zuschläge mit Umsatzsteuer:
je Liter	bis zu 1,90 Dpf	bis zu 2 Dpf
je 1/2 Liter	bis zu 0,95 Dpf	bis zu 1 Dpf
je 1/4 Liter	bis zu 0,95 Dpf	bis zu 1 Dpf.“

2. In § 3 werden die Worte „DM 2,—“ ersetzt durch die Worte „DM 1,90 ohne Umsatzsteuer“.

3. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Molkereiabgabepreise“ die Worte eingefügt: „zuzüglich Umsatzsteuer“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 4. Januar 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister





## Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 hat die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung übernommen. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., **sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben.** Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können auf Grund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

**Es wird daher gebeten, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.**

Aus den oben angeführten Gründen wird empfohlen, zur Vermeidung von Unterbrechungen in der Zustellung, die Bezugsgebühren von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen.